

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Bekanntmachung über die Billigung und frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB nachfolgender Bauleitplanverfahren:

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Theilheim“

im Parallelverfahren mit

der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Solarpark Theilheim“

Der Gemeinderat der Gemeinde Pommersfelden hat in seiner Sitzung vom 08.09.2020 die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das Vorhaben „Solarpark Theilheim“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung vom 28.02.2023 wurden die Vorentwürfe des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Theilheim“ sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich gebilligt und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Der Geltungsbereich liegt nordöstlich von Theilheim (Landkreis Würzburg, Regierungsbezirk Unterfranken).



Abb. Übersicht Lage des Vorhabens nicht maßstäblich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Fl.Nrn. 2044, 2044/1, 2044/3, 2045, 2047, TF 2048 (Weggrundstück), TF 2054, 2053, 2052 (Wegegrundstück), 2049, TF 2050, 2049/2, jeweils Gemarkung Theilheim.

Die Lage und Abgrenzung sind aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).

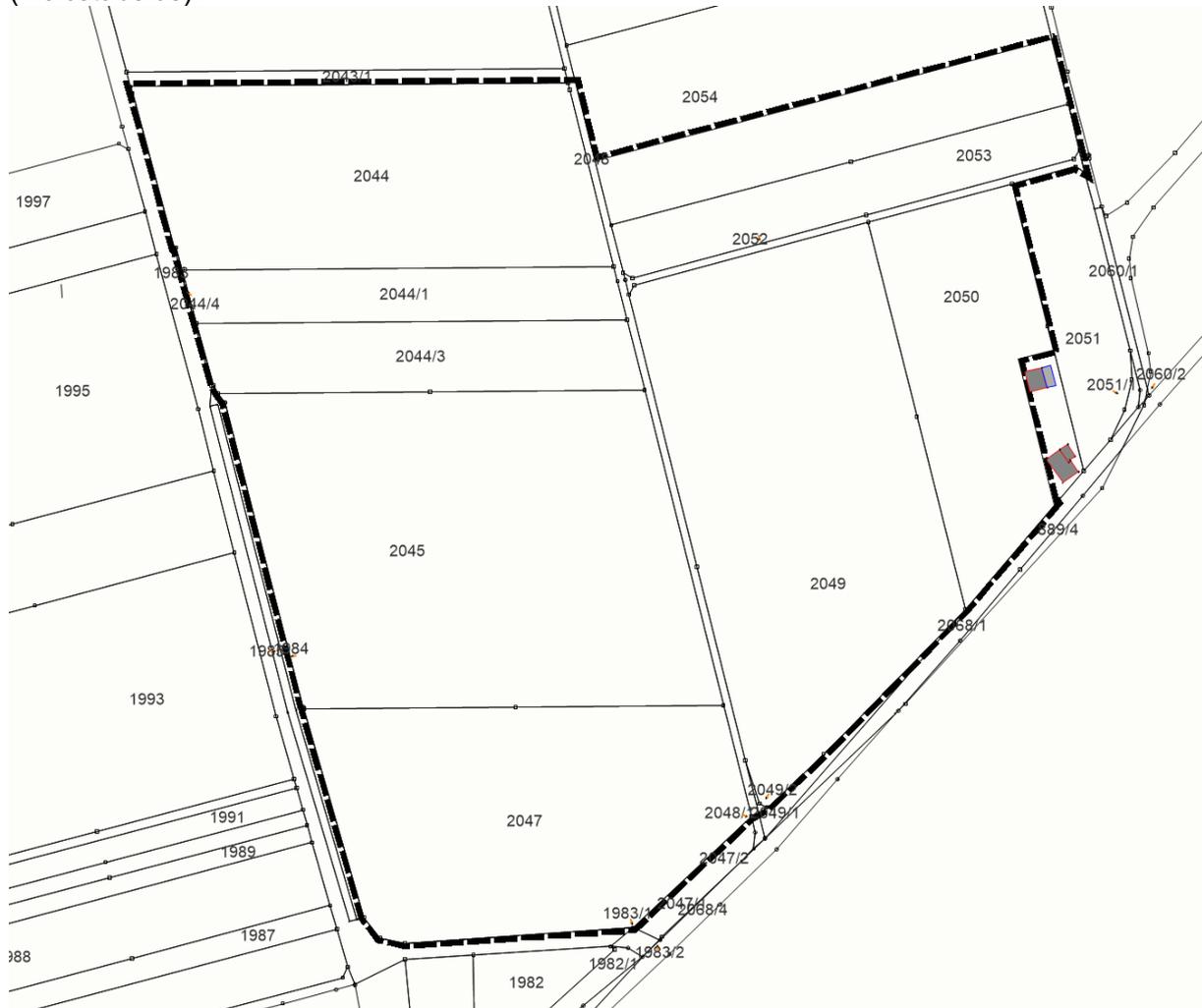


Abb. Geltungsbereich des Vorhabens (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Es wird die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Hierfür wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ ausgewiesen. Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Rechtsgrundlage für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „Solarpark Theilheim“ geschaffen werden.

Die Vorentwürfe bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 15.11.2022 und die Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung saP, liegen in der Zeit von Montag, **10.04.2023** bis einschließlich Donnerstag **11.05.2023** im Rathaus Theilheim während der allgemeinen Dienststunden/Öffnungszeiten, oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Theilheim“ sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans/Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Außerdem kann der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Theilheim unter www.theilheim.de unter der Rubrik Unsere Gemeinde /Bauen und Wohnen (<https://www.theilheim.de/bauleitplanung.html>) eingesehen werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Theilheim " und zur 5. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan in diesem Bereich
- Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sap) für PV Anlage Theilheim , Lkr. Würzburg (PLÖG, Prosselsheim)

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur Flächennutzungsplan:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Theilheim , 21.03.2023

Thomas Herpich
Erster Bürgermeister